

2. der anderen Partei des Verfahrens die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten vor dem Gericht aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

In seinem Rechtsmittel macht der EWSA geltend, dass der Begriff der angemessenen Frist für die Einreichung eines Antrags auf Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn verkannt worden sei und dass die Rechtsprechung zu den Gesichtspunkten, die zu berücksichtigen seien, um zu ermitteln, ob die Frist angemessen ist, missachtet worden sei.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird eine fehlerhafte rechtliche Einstufung gerügt. Das Gericht habe einen Teil des Inhalts der Klagebeantwortung und der Gegenerwiderung verfälscht, die Tatsachen nicht vollständig qualifiziert sowie eine unvollständige rechtliche Einstufung vorgenommen.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend gemacht.

---

### **Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Juni 2022 — Scuola europea di Varese/PD und LC in Ausübung der elterlichen Verantwortung für den Minderjährigen NG**

**(Rechtssache C-431/22)**

(2022/C 359/52)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Scuola europea di Varese

*Rechtsmittelgegner:* PD und LC in Ausübung der elterlichen Verantwortung für den Minderjährigen NG

### **Vorlagefrage**

Ist Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der am 21. Juni 1994 in Luxemburg geschlossenen Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen dahin auszulegen, dass die darin genannte Beschwerdekammer bei Streitigkeiten über den von der Klassenkonferenz gegenüber einem Schüler der Sekundarstufe getroffenen Wiederholungsbeschluss, nach Ausschöpfung des in der allgemeinen Schulordnung vorgesehenen Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit besitzt?

---

### **Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 30. Juni 2022 — AS Latvijas valsts meži/Dabas aizsardzības pārvalde und Vides pārraudzības valsts birojs, Beteiligter: Valsts meža dienests**

**(Rechtssache C-434/22)**

(2022/C 359/53)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Administratīvā rajona tiesa

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* AS Latvijas valsts meži

*Beklagte:* Dabas aizsardzības pārvalde und Vides pārraudzības valsts birojs

*Beteiligter:* Valsts meža dienests

### Vorlagefragen

1. Erstreckt sich der Begriff „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> auch auf Tätigkeiten, die in einem Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen an den Schutz vor Waldbränden sicherzustellen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgestellt werden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass Tätigkeiten, die in einem Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastrukturanlagen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet im Einklang mit den in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgestellten Anforderungen an den Schutz vor Waldbränden sicherzustellen, ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen <sup>(2)</sup> darstellen, das unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist, so dass das Prüfverfahren für Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) in Bezug auf diese Tätigkeiten nicht durchgeführt werden muss?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Verpflichtung, auch solche Pläne und Projekte (Tätigkeiten) zu prüfen, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des besonderen Schutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, aber Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) erheblich beeinträchtigen können, und die gleichwohl in Erfüllung der nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden, um die Anforderungen des Schutzes vor und der Bekämpfung von Waldbränden zu gewährleisten?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Kann diese Tätigkeit fortgesetzt und abgeschlossen werden, bevor das Verfahren zur Ex-post-Prüfung der besonderen Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) durchgeführt wird?
5. Falls die dritte Frage bejaht wird: Sind die zuständigen Behörden verpflichtet, zur Vermeidung etwaiger erheblicher Auswirkungen Schadensersatz zu verlangen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Erheblichkeit der Auswirkungen im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der besonderen Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) nicht beurteilt wurde?

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, L 26, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1992, L 206, S. 7.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León (Spanien),  
eingereicht am 1. Juli 2022 — Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo Ibérico  
(ASCEL)/Administración de la Comunidad Autónoma de Castilla y León**

**(Rechtssache C-436/22)**

(2022/C 359/54)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo Ibérico (ASCEL)

*Beklagte:* Administración de la Comunidad Autónoma de Castilla y León